

Der Anfechtungsprozess

Aktuelle Entwicklungen

Prof. Dr. Florian Jacoby (Bielefeld)
E-Mail: florian.jacoby@uni-bielefeld.de

Insolvenzanfechtung in der Praxis
20. Juni 2007

Im Überblick

Teil 1:

Der Anfechtungsprozess –
eine Systematisierung

Teil 2:

Aktuelle Entscheidungen
zum Anfechtungsprozess

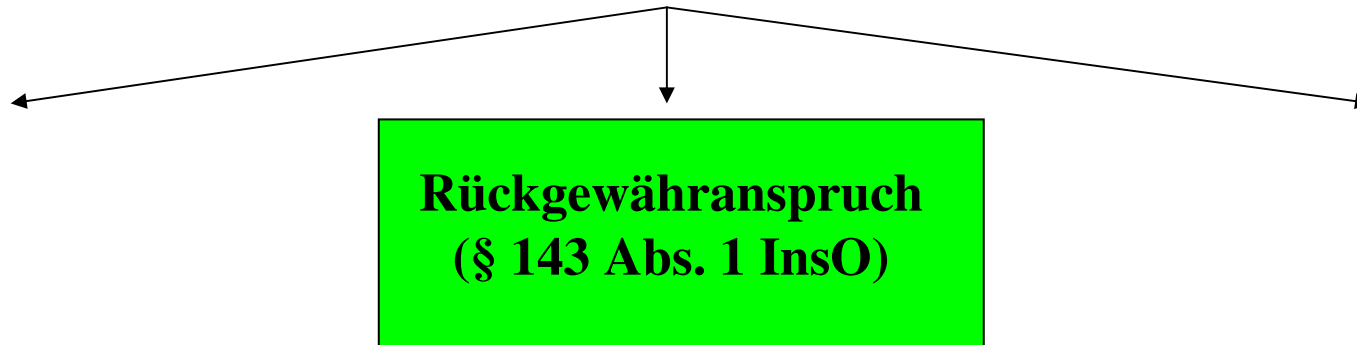
Teil 1

Der Anfechtungsprozess – eine Systematisierung

Das System

1. Die Anfechtungsklage aus § 143 InsO
2. Die Verteidigung mit der Anfechtungseinrede
3. Die Klage aus einer Masseforderung
(verbunden mit der Anfechtungsgegeneinrede)
4. Beteiligung Dritter

Wirkungen der Insolvenzanfechtung I

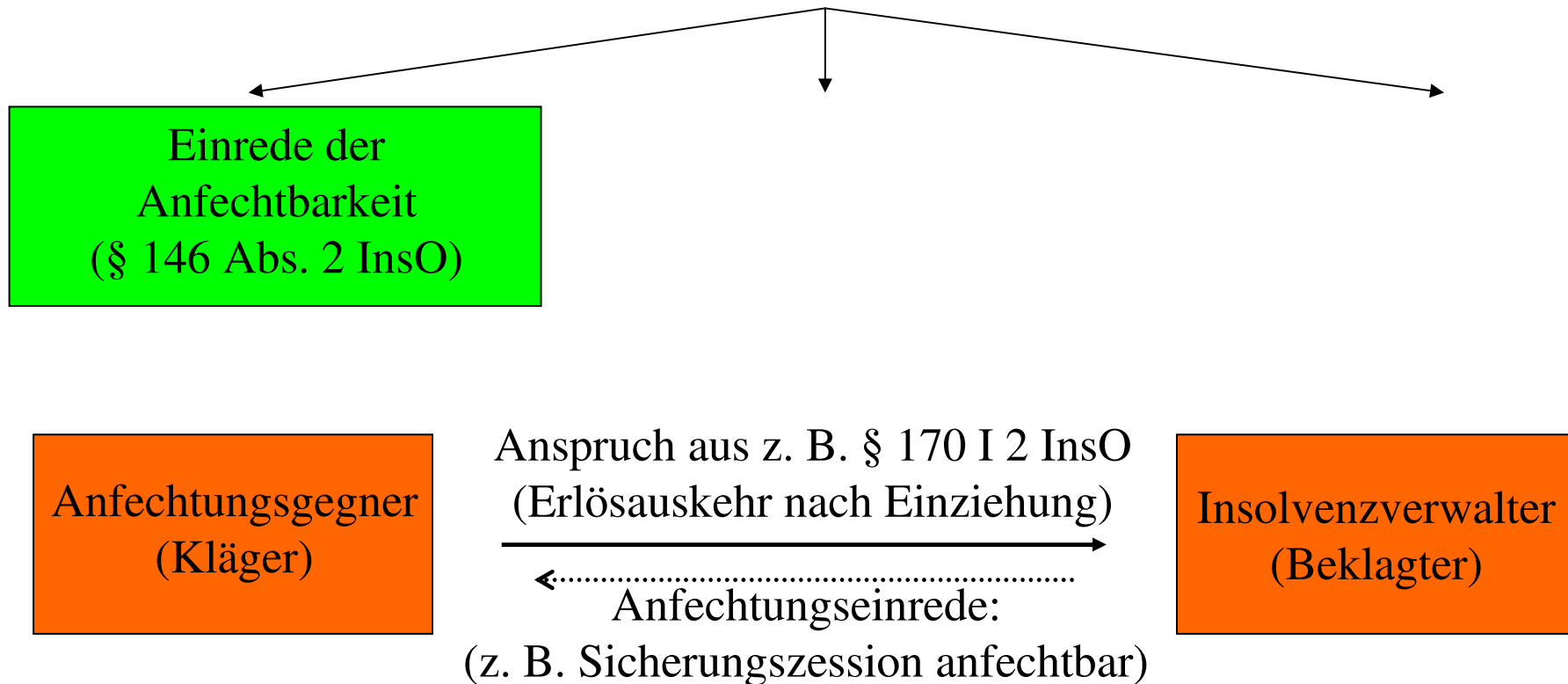


Insolvenzverwalter
(Kläger)

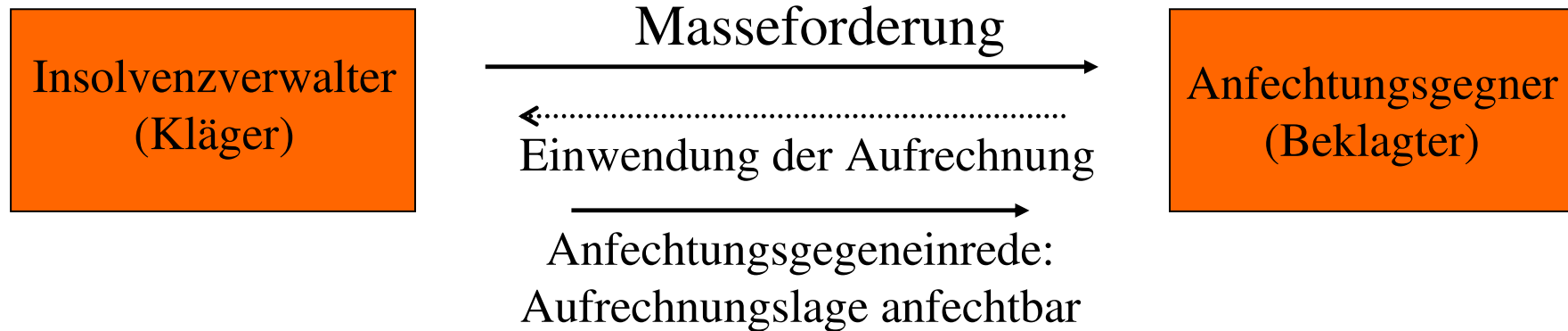
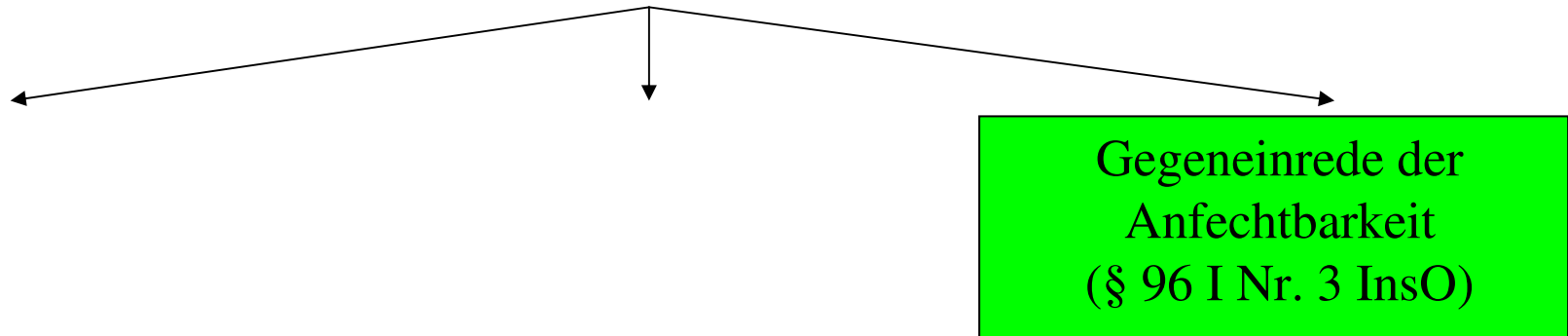
§ 143 InsO

Anfechtungsgegner
(Beklagter)

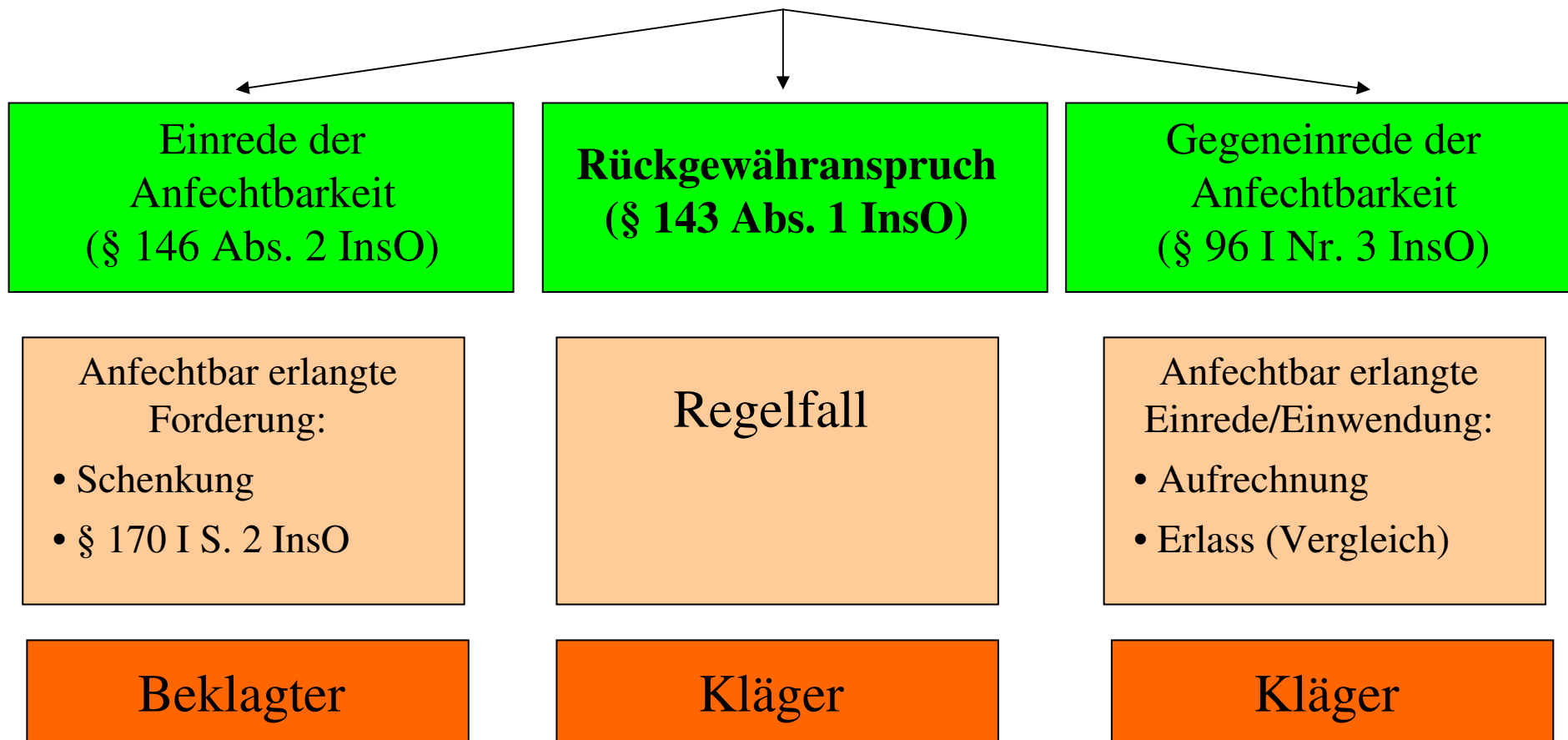
Wirkungen der Insolvenzanfechtung II



Wirkungen der Insolvenzanfechtung III



Drei Wirkungen der Insolvenzanfechtung



1. Die Anfechtungsklage (§ 143 InsO)

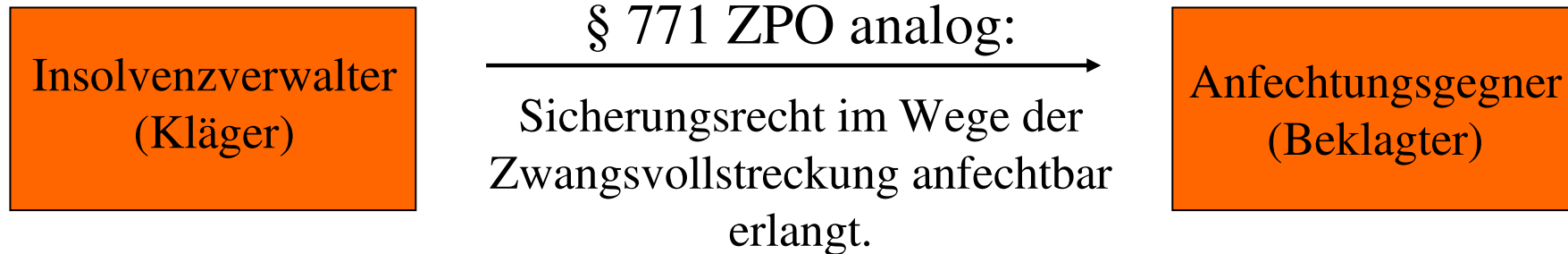
- Grundsatz:
Leistungsklage
- Ausnahme:
Dritt widerspruchsklage (§ 771 ZPO analog)

Leistungsklage aus § 143 InsO

Klage wie jede Leistungsklage aus Masseforderung:

- Streitgegenstand
 - Unterscheide
 - Rückgewähr (§ 143 I 1 InsO)
 - Zahlung (§§ 143 I 2 InsO, 818 f. BGB)
 - Geltendmachung
 - Hilfsweise (bei Ungewissheit)
 - Klageänderung (bei Veränderung)
- Zusätzlich: Auskunft
 - Auskunftsanspruch (§ 242 BGB)
 - Ggf. Stufenklage (§ 254 ZPO)

Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO)



Beispiele:

- Pfändungspfandrecht (bewegliche Sache, Forderung, Recht)
- Grundstücksbeschlagnahme

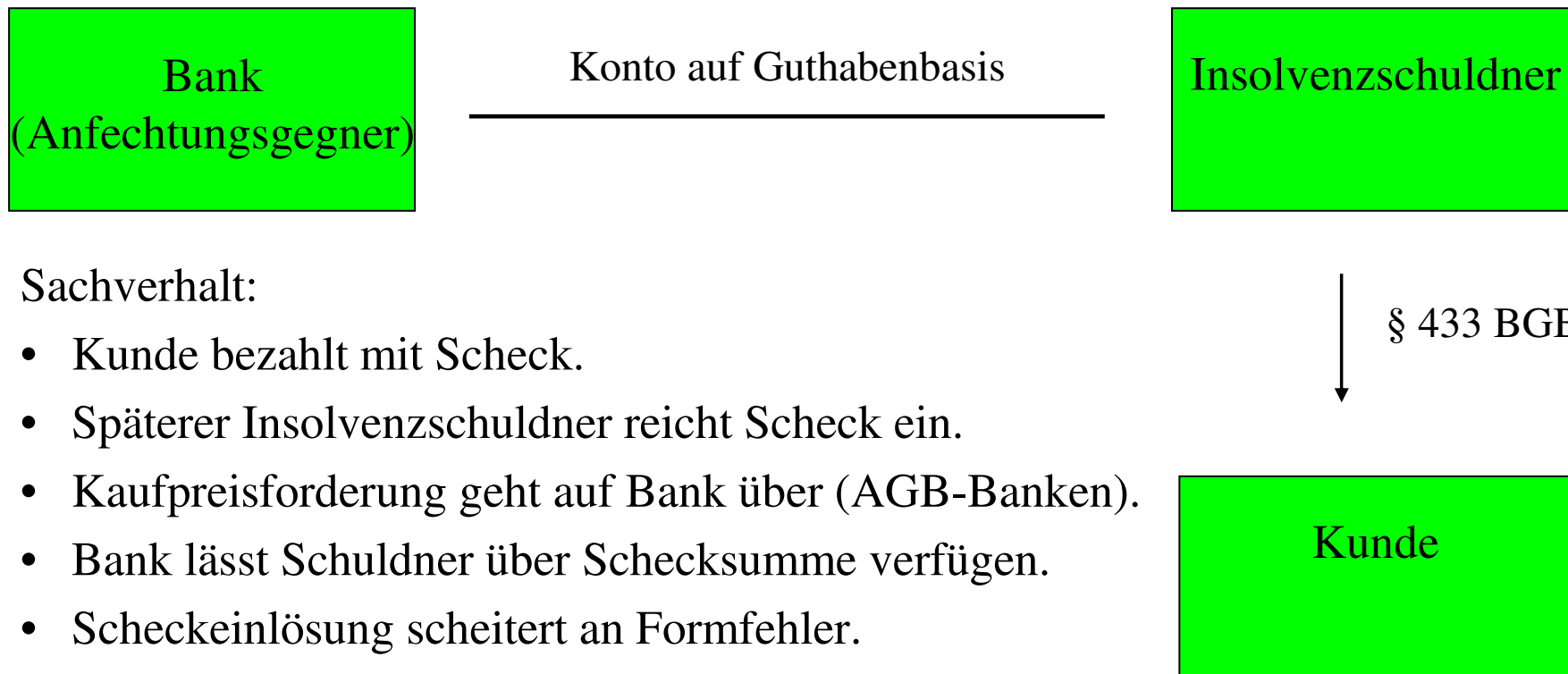
Gründe für die Analogie:

- Tenor: Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung
- Folge: Einstellung der Zwangsvollstreckung (§§ 775 f. ZPO)

2. Berufung auf Anfechtungseinrede

- Grundsatz:
Insolvenzverwalter als Beklagter beruft sich zur Verteidigung auf Anfechtungseinrede
- Ausnahme:
Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) des Insolvenzverwalters, wenn Vorgehen gegen Titel notwendig.

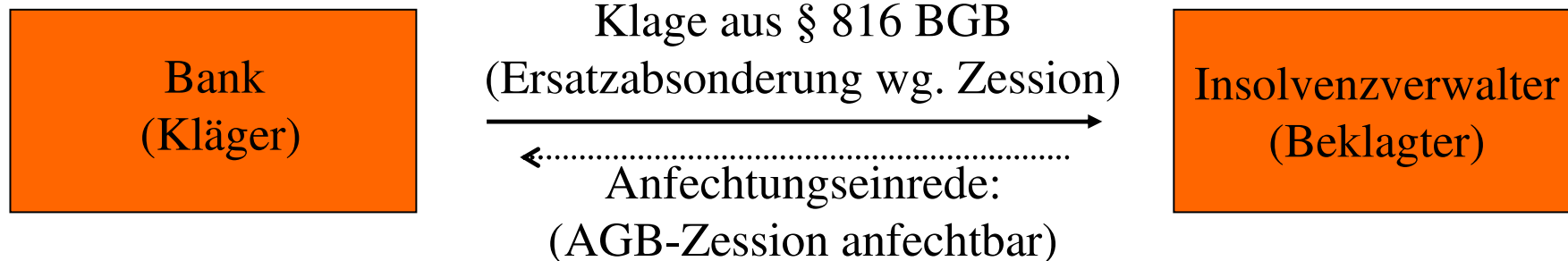
Beispiel 1: BGH, Urt. v. 8.3.2007



Sachverhalt:

- Kunde bezahlt mit Scheck.
- Späterer Insolvenzschuldner reicht Scheck ein.
- Kaufpreisforderung geht auf Bank über (AGB-Banken).
- Bank lässt Schuldner über Schecksumme verfügen.
- Scheckeinlösung scheitert an Formfehler.
- Vorläufiger Verwalter zieht Kaufpreis ein.

Prozesssituation (Beispiel 1)



Entscheidung: Klage wird abgewiesen, da:

I. Zwar war Bank als Forderungsinhaberin Berechtigter.

II. Aber Forderungserwerb war nach §§ 129, 131 InsO anfechtbar:

1. Gläubigerbenachteiligende Rechtshandlung, § 129 InsO.

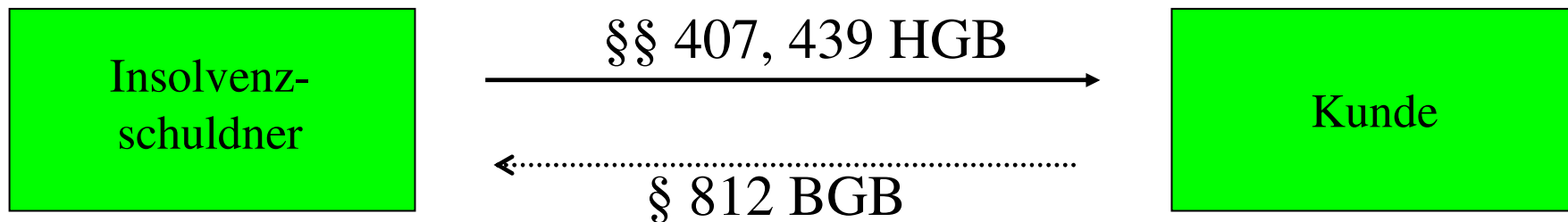
2. Inkongruente Deckung, § 131 InsO.

3. § 142 InsO ist auf inkongruente Deckung nicht anwendbar.

3. Leistungsklage (§ 96 I Nr. 3)

- Streitgegenstand
 - Kein Anspruch aus § 143 InsO,
 - Sondern Anspruch aus Masseforderung.
- Prozessuale Auswirkungen
 - Insbesondere: Rechtsweg
 - Nicht stets bürgerlich-rechtliche Streitigkeit wg. § 143 InsO,
 - Sondern einzelfallabhängig (ggf. Steuererstattung, Arbeitsverhältnis, Sozialrecht).
- Materielle Auswirkungen
 - Zur Verjährung siehe sogleich Beispiel 2.

Beispiel 2: BGH, Urt. v. 28.9.2006



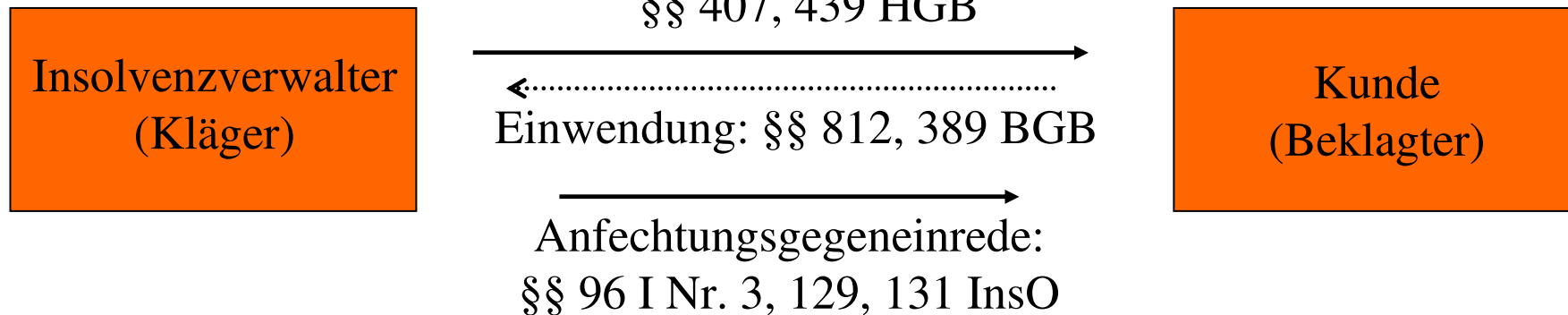
Sachverhalt:

- Kunde hat Anspruch gegen Insolvenzschuldner.
- Schuldner führt Speditionsleistung für Kunde aus.
- Vergütung des Schuldners unterliegt einjähriger Verjährung.
- Kunde rechnet mit seiner Forderung auf.
- Insolvenzverfahren wird eröffnet.
- Ein Jahr verstreicht.

War die Aufrechnungslage anfechtbar, §§ 129, 131 InsO?

1. Rechtshandlung vor Verfahrenseröffnung
(+) Frachtvertrag wurde vorher geschlossen.
2. Gläubigerbenachteiligung
(+) Masse verliert Forderung gegen Insolvenzforderung.
3. Anfechtungsgrund (+)
 - Deckung durch Aufrechnung ist inkongruent.
 - Aufrechnungslage entstand während Krise.

Prozesssituation (Beispiel 2)



Entscheidung: Beklagte wird verurteilt, da:

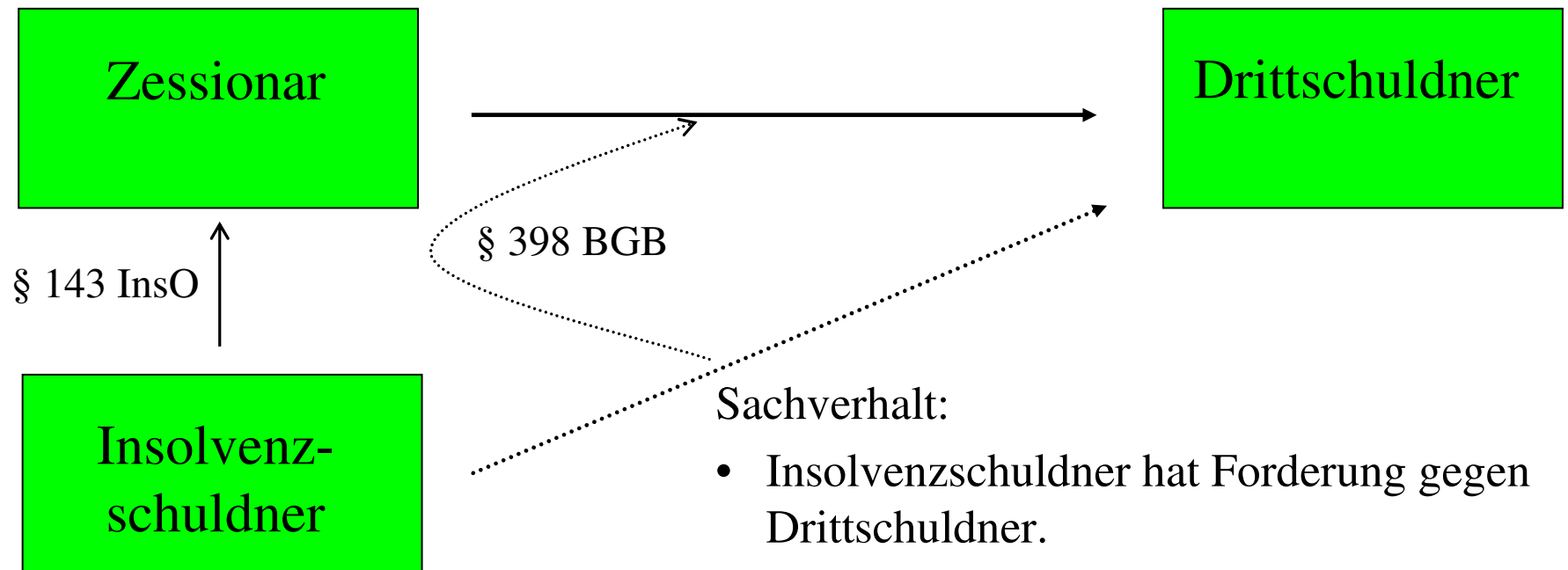
1. § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO **erfasst auch** die von einem Gläubiger **vor Eröffnung** des Insolvenzverfahrens erklärte Aufrechnung.
2. (...)
3. Eine Hauptforderung, gegen die gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO insolvenzrechtlich unwirksam aufgerechnet worden ist, unterliegt der **Verjährung analog § 146 Abs. 1 InsO a. F.**

4. Beteiligung Dritter

Werden Dritte von Insolvenzanfechtung betroffen?

- Grundsatz: Nein
 - Schuldrechtliche Wirkung des § 143 InsO,
 - Keine dingliche Wirkung (Beispiel 3).
- Ausnahme: Haftungsrechtliche Qualität
 - Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) bei Zugriff auf anfechtbar erlangten Gegenstand,
 - Aussonderung (§ 47 InsO) in der Doppelinsolvenz.

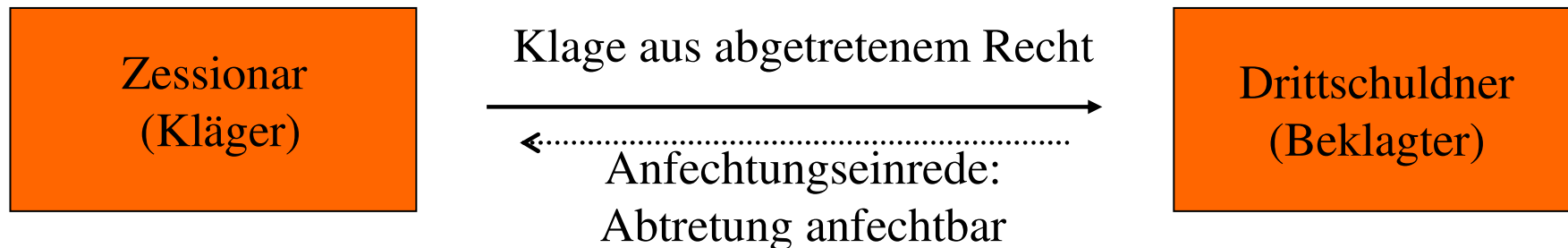
Beispiel 3: BGH, Urt. v. 21.9.2006



Sachverhalt:

- Insolvenzschuldner hat Forderung gegen Drittschuldner.
- Er tritt Forderung an Zessionar ab.
- Insolvenzverfahren wird eröffnet.
- Insolvenzverwalter verlangt von Zessionar Rückabtretung aus § 143 InsO.

Prozesssituation (Beispiel 3)



Entscheidung: Beklagte wird verurteilt, denn:

1. Die Anfechtung einer Abtretung nach §§ 129 ff. InsO führt nicht zur Nichtigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäfts; vielmehr entsteht ein **Rückgewähranspruch in Form eines schuldrechtlichen Verschaffungsanspruchs**.
2. Der **Zessionar** einer nach §§ 129 ff. InsO angefochtenen Abtretung **bleibt** so lange **aktivlegitimiert**, bis der Anspruch an den Insolvenzverwalter zurückabgetreten ist oder infolge Verurteilung des Zessionars als zurückabgetreten gilt.

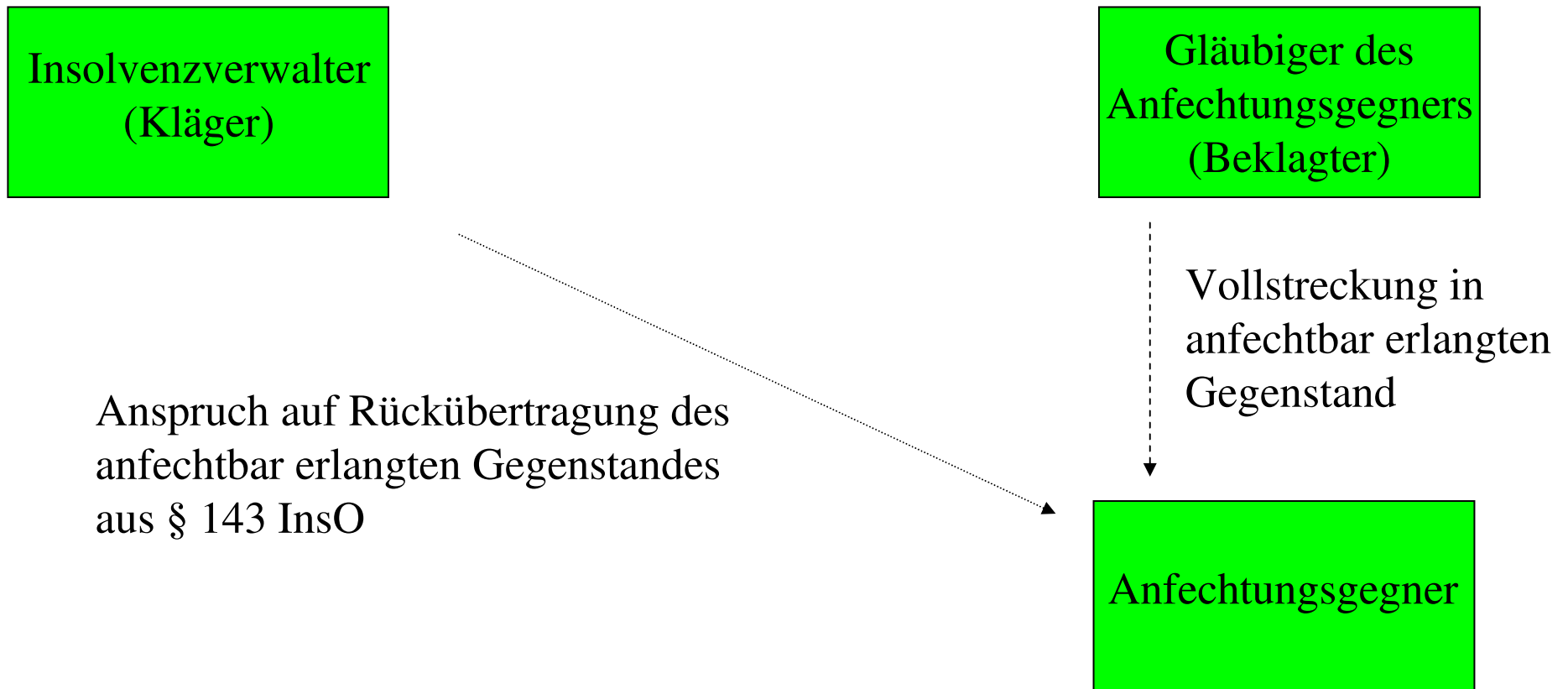
Haftungsrechtliche Qualität

Insolvenzverwalter
(Kläger)

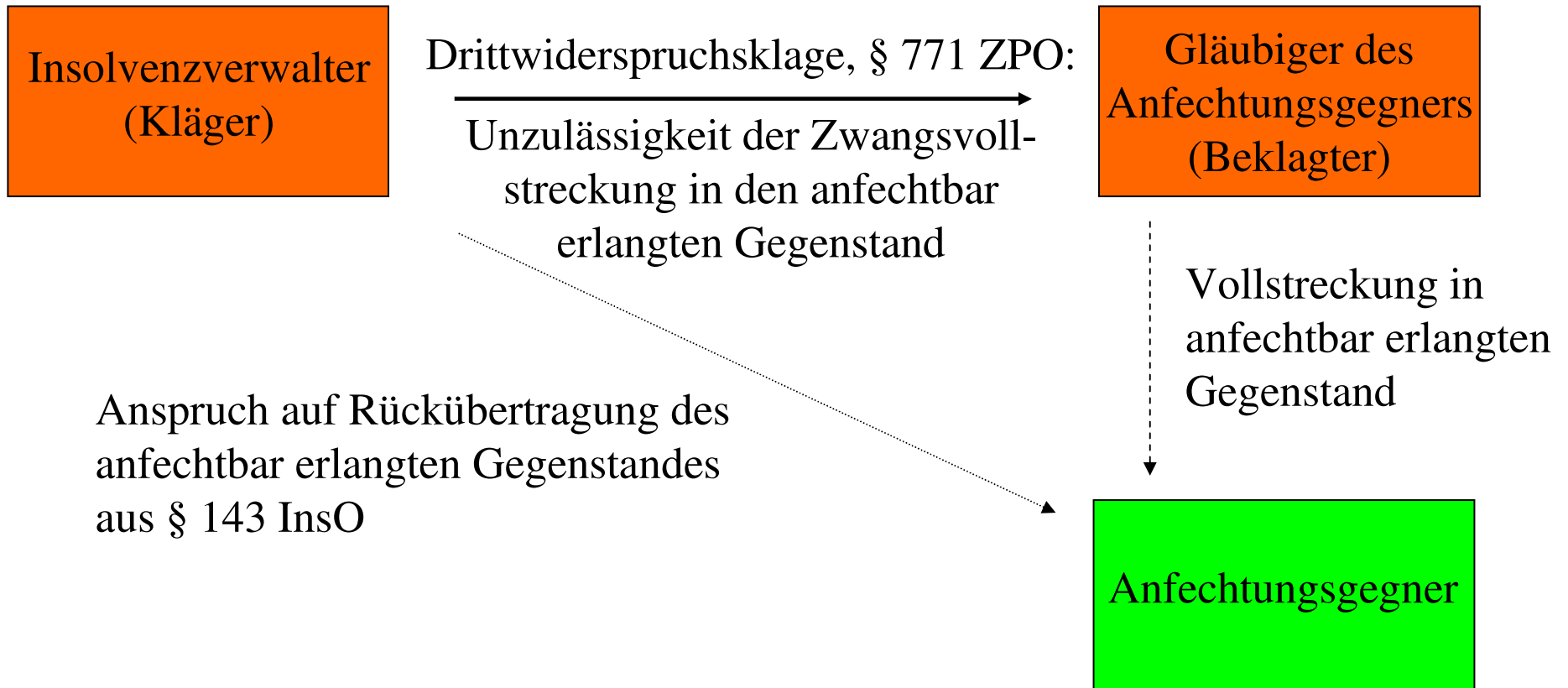
Anspruch auf Rückübertragung des
anfechtbar erlangten Gegenstandes
aus § 143 InsO

Anfechtungsgegner

Haftungsrechtliche Qualität



Haftungsrechtliche Qualität



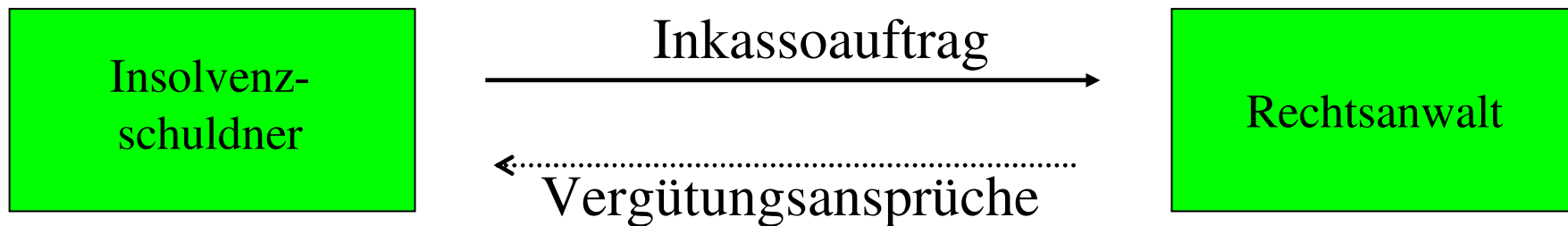
Teil 2

Aktuelle Entscheidungen zum Anfechtungsprozess

Aktuelle Entscheidungen

1. Zur anfechtbaren Aufrechnungslage
2. Zur internationalen Zuständigkeit
3. Zur Darlegung der Zahlungsunfähigkeit
4. Zur Nebenforderung auf Zinsen
5. Zur Prozesskostenhilfe
6. Zur Kostenhaftung des Insolvenzverwalters

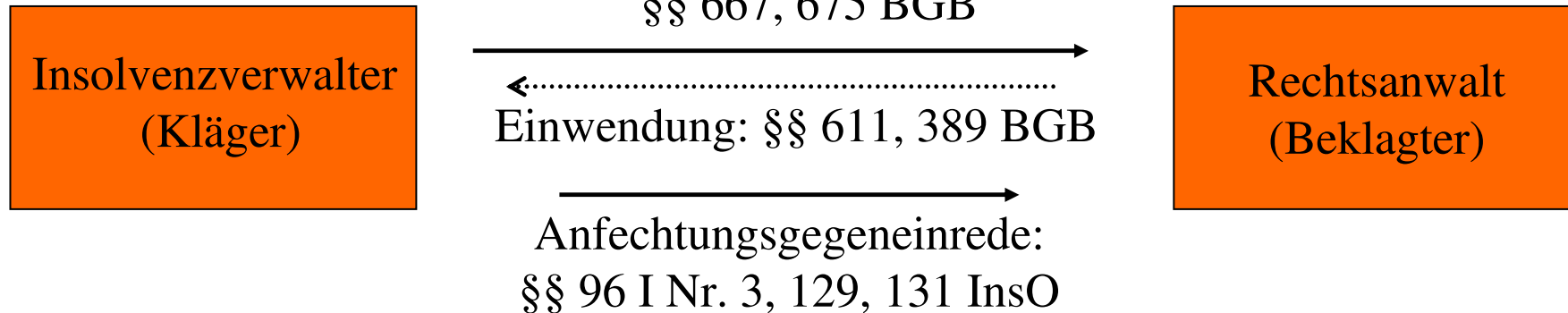
1. Anfechtbare Aufrechnungslage (BGH v. 14.6.2007)



Sachverhalt:

- Der Insolvenzschildner war bei seinem Anwalt in Zahlungsrückstand.
- Vor dem Dreimonatszeitraum der Deckungsanfechtung beauftragte der spätere Insolvenzschildner den Anwalt mit dem Inkasso.
- Nach und nach zieht der Insolvenzschildner Forderungen ein.
- Der Rechtsanwalt möchte den eingezogenen Betrag nicht auskehren, sondern mit seinen Vergütungsansprüchen aufrechnen.

Prozesssituation (14.6.2007)



Entscheidung: Klage hat Erfolg, da:

I. Hauptforderung aus §§ 667, 675 BGB besteht.

II. Aufrechnungsmöglichkeit des RA ist anfechtbar (§§ 129, 131 InsO):

1. Gläubigerbenachteiligende Rechtshandlung, § 129 InsO

2. Inkongruente Deckung, § 131 InsO

3. Zeitpunkt (§ 140 Abs. 1 InsO, nicht Abs. 3): Einzug ist maßgeblich!!!

2. Internationale Zuständigkeit

Nach welchen Regelungen bestimmt sich die internationale Zuständigkeit, wenn der Anfechtungsgegner im Ausland beheimatet ist?

Möglichkeiten:

- EuInsVO: Ort des Insolvenzgericht, Art. 3 I analog
- Brüssel I-VO = EuGVO: Grundsatz: beim Beklagten
- ZPO : Grundsatz: beim Beklagten

Beispiel 4 (OLG Frankfurt v. 26.1.2006)

1. Der Begriff des „Konkursverfahrens“ im Rahmen des **den Anwendungsbereich der EuGVO einschränkenden Art. 1 Abs. 2 Buchst. b EuGVO ist eng auszulegen**. Dieser Ausnahmetatbestand gilt nur für die insolvenzrechtlichen Sammelverfahren. Die enumerativen Aufzählungen dieser Vorschrift erfassen hingegen keine insolvenzrechtlichen Annexverfahren wie z.B. die Insolvenzanfechtung. Auf solche Annexverfahren ist die EuGVO uneingeschränkt anwendbar.
2. Für Insolvenzanfechtungsklagen des Insolvenzverwalters begründen die Regelungen der EuInsVO keine internationale Zuständigkeit. **Mangels einer planwidrigen Regelungslücke scheidet eine analoge Anwendung des Art 3 Abs. 1 EuInsVO zur Begründung der internationalen Zuständigkeit für insolvenzrechtliche Annexverfahren aus.**

3. Feststellung der Zahlungsunfähigkeit

- Relevanz der Zahlungsunfähigkeit
 - § 130 Abs. 1 InsO
 - § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO
 - § 132 Abs. 1 InsO
- Darlegung im Prozess
 - Darlegung der Zahlungseinstellung (§ 17 II 2 InsO)
 - Sonstige Grundlage der Darlegung

Beispiel 5: BGH, Urt. v. 12.10.2006

Zahlungseinstellung ist dasjenige **äußere Verhalten** des Schuldners, in dem sich **typischerweise** eine Zahlungsunfähigkeit **ausdrückt**.

- Die tatsächliche Nichtzahlung eines erheblichen Teils der fälligen Verbindlichkeiten reicht für eine Zahlungseinstellung aus. Dies gilt auch dann, wenn **tatsächlich noch geleistete** Zahlungen beträchtlich sind (...)
- Durch die Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge, der Löhne und der sonst fälligen Verbindlichkeiten über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nach Fälligkeit ist für die beteiligten Verkehrskreise **hinreichend erkennbar** geworden, dass die Nichtzahlung auf einem objektiven Mangel an Geldmitteln beruhte.

Beispiel 5: BGH, Urt. v. 12.10.2006

- Liquiditätsbilanz
- Ferner (im Anfechtungsprozess):

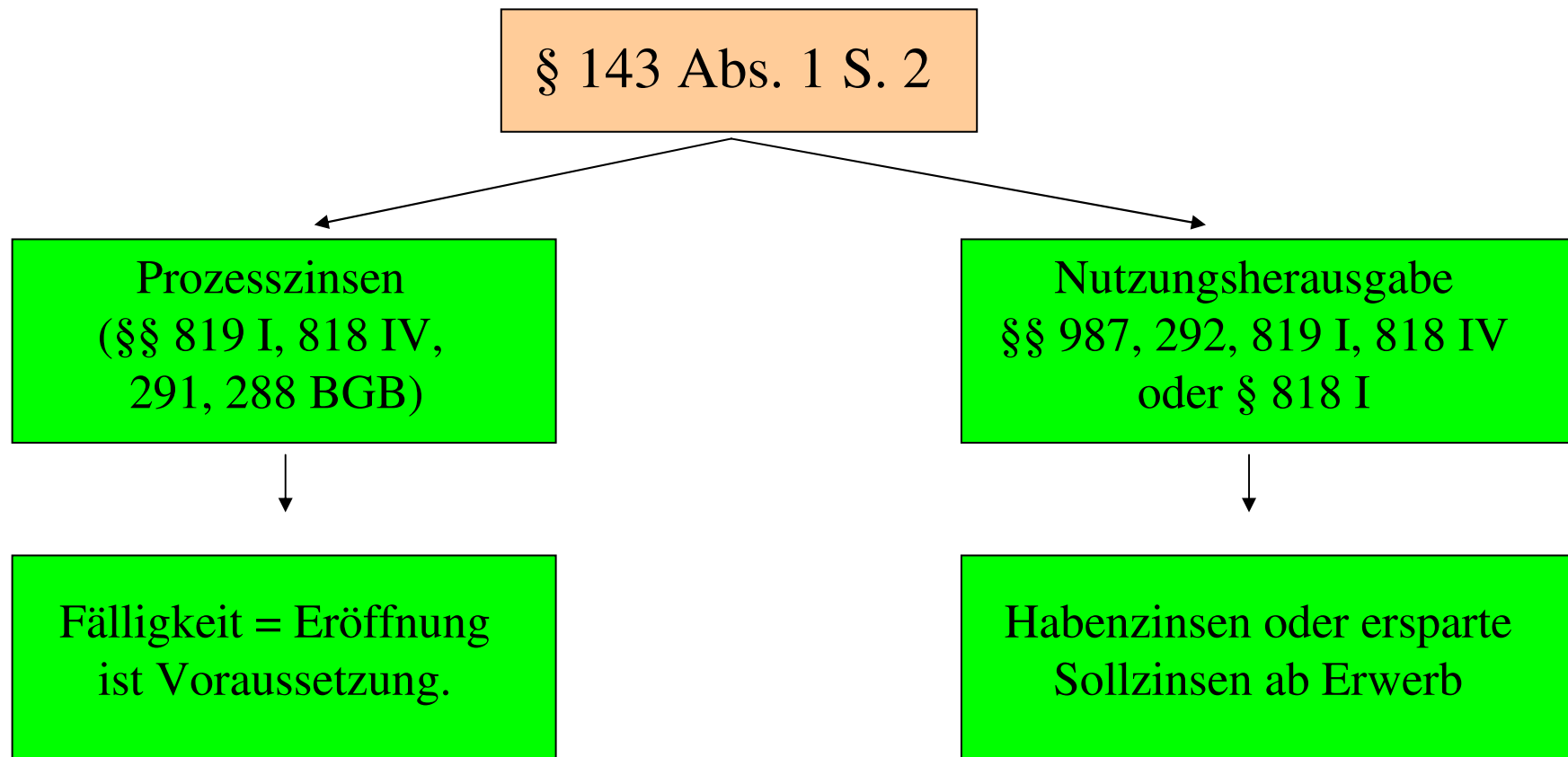
Haben im fraglichen Zeitpunkt **fällige Verbindlichkeiten** bestanden, **die bis zur Verfahrenseröffnung nicht mehr beglichen worden sind**, ist regelmäßig von der Zahlungsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt auszugehen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn auf Grund konkreter Umstände, die sich nachträglich geändert haben, damals angenommen werden konnte, der Schuldner werde rechtzeitig in der Lage sein, die Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dass nicht lediglich eine Zahlungsstockung vorlag, ist im Nachhinein ohne weiteres feststellbar. Es bedarf insoweit keiner Prognose.

4. Zinsanspruch

Ist Leistungsklage aus § 143 InsO Zahlungsklage fragt sich für Nebenforderung:

- In welcher **Höhe** können Zinsen verlangt werden?
 - Gesetzlicher Zinssatz (§ 246 BGB): 4 %
 - Verzugszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB): 5 % über Basiszinssatz
 - Tatsächlich gezogene Zinsen
- Ab welchem **Zeitpunkt** greift Zinsanspruch?
 - Insolvenzeröffnung (Anspruchsentstehung)
 - Ab anfechtbarem Erwerb

Der Verweis des § 143 InsO



Beispiel 6: BGH, Urt. v. 1.2.2007

1. Bei anfechtbarem Erwerb von Geld hat der Anfechtungsgegner **Prozesszinsen ab Eröffnung** des Insolvenzverfahrens zu entrichten.
2. **Gezogene** oder schuldhaft nicht gezogene **Zinsen** sind als Nutzungen **ab dem Zeitpunkt der Vornahme** der anfechtbaren Rechtshandlung herauszugeben.

5. Prozesskostenhilfe

- Beschränken sich auch bei **Insolvenz juristischer Personen** die Voraussetzungen auf § 116 Nr. 1 ZPO?
- Umfasst die Prozesskostenhilfe auch die **Beiordnung eines Rechtsanwalts**, wenn Insolvenzverwalter selbst Rechtsanwalt ist?

Beispiel 7: BGH, Urt. v. 15.2.2007

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe an den Verwalter in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person **setzt nicht voraus**, dass die Unterlassung der Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen i. S. von § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO zuwiderlaufen würde.

Beispiel 8: BGH Urt. v. 23.3.2006

1. Der für Insolvenzverfahren allgemein entwickelte Rechtssatz, dass ein **Insolvenzverwalter**, auch wenn er selbst Volljurist ist, **Aufgaben, die er ohne volljuristische Ausbildung im Allgemeinen nicht lösen kann, auf einen Rechtsanwalt übertragen darf**, gilt für die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Parteiprozess in gleicher Weise.
2. Die Führung eines Insolvenzanfechtungsprozesses wird der **Insolvenzverwalter, der über keine volljuristische Ausbildung verfügt, in aller Regel einem Rechtsanwalt übertragen**; deshalb ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe dem Antrag auf Anwaltsbeiordnung auch dann zu entsprechen, wenn der Anfechtungsgegner nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

6. Kostenhaftung des Verwalters

Haftet Insolvenzverwalter für **Prozesskosten** persönlich, wenn

- Prozess gegen Anfechtungsgegner verloren geht und
- Massearmut eintritt?

BGH, Urt. v. 2.12.2006

- § 61 InsO (-)
Nur bei Rechtsgeschäften einschlägig!
- § 60 InsO (-)
Keine insolvenzspezifische Pflicht!
- § 826 BGB

Herzlichen Dank
für Ihr Interesse!